

setzt wurden und nicht in einer Verletzung beruflicher Rechtspflichten bestanden — die Tatschwere mindern und damit eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht auch bei höheren Schäden rechtfertigen. Andererseits ist auch bei geringeren Schäden als 400 IYL eine Übergabe selbstverständlich dann ausgeschlossen, wenn die sonstigen in § 28 StGB genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Bei einschlägig Vorbestraften werden richtigerweise, und zwar unabhängig davon, ob sie zu Freiheitsstrafen oder Strafen ohne Freiheitsentzug verurteilt wurden, auch bei verhältnismäßig niedrigen Schäden die Verfahren grundsätzlich vor den staatlichen Gerichten durchgeführt. Das ist besonders aus den Gründen der Beweisführung hinsichtlich der für das erneute Straffälligerwerden wirkenden Ursachen notwendig. Außerdem reichen in solchen Fällen die begrenzten Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte nicht aus.

Zur Anwendung der Geldstrafe

Im Bericht des Kollegiums für Strafsachen an das 2. Plenum wird in Ziff. 2. a) hervorgehoben, daß die Höhe der Geldstrafe der objektiven Schädlichkeit und dem Grad der Schuld entsprechen muß. Die in § 61. StGB enthaltenen Kriterien sind in Verbindung mit § 36 StGB für die Beantwortung der Frage maßgebend, ob und in welcher Höhe eine Geldstrafe auszusprechen ist.

Die operativen Untersuchungen des Senats zu diesem Problem ergaben, daß die Gerichte beim Ausspruch von Geldstrafen im Strafbefehlsverfahren bei Eigentumsvergehen noch nicht immer im erforderlichen Maße differenzieren. Es besteht teilweise die fehlerhafte Tendenz, bei niedrigen Schäden unverhältnismäßig hohe Geldstrafen festzulegen, während bei höheren Schäden die Höhe der Geldstrafen weit unter dem mit der Straftat verursachten Schaden liegt.

In einer Reihe von Entscheidungen werden die wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. die Vermögensverhältnisse der Täter überbetont, so daß es zum Ausspruch von Geldstrafen kommt, deren Höhe ausschließlich von diesen Verhältnissen bestimmt wird, ohne die Tatschwere, insbesondere den mit der Straftat angerichteten Schaden, zu berücksichtigen. Das widerspricht den Grundsätzen der Strafzumessung. Es ist z. B. fehlerhaft, gegen Bürger, nur weil sie in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, Geldstrafen in einer Höhe auszusprechen, die zu der Tatschwere in keinem Verhältnis mehr stehen.

Schwierigkeiten bereitet den Gerichten auch die Begründung der Höhe der Geldstrafen. Viele Entscheidungen enthalten dazu keine Aussagen oder begründen nur allgemein, daß eine solche Strafe erforderlich ist. Dabei wird im wesentlichen nur der Gesetzestext (Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte, ihres persönlichen Eigentums bzw. Bereicherungssucht) wie-

dergegeben. In den Fällen, in denen aus den Ermittlungen hervorgeht, daß die Täter sich in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, werden Geldstrafen in der Regel nicht ausgesprochen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß, wie die Untersuchungen des Senats ergaben, sich verschiedene vor den Gerichten durchgeführte Hauptverhandlungen wegen Eigentumsvergehen für den Erlaß von Strafbefehlen geeignet hätten. Das ist aber bei Vorliegen der Anklage von den Gerichten nicht, mehr beeinflussbar. Das Verfahren muß eröffnet oder die Sache an ein gesellschaftliches Gericht übergeben werden.

Aus dem Ergebnis der bisherigen Untersuchungen des 2. Strafsenats zu Eigentumsvergehen kann zur Bestimmung der Höhe der Geldstrafe folgende den Bericht des Kollegiums für Strafsachen an das 2. Plenum konkretisierende Orientierung gegeben werden:

— Das entscheidende Kriterium für die Bestimmung der Höhe einer Geldstrafe ist die Tatschwere. Dabei sollte der verursachte oder beabsichtigte Schaden vorrangig beachtet werden, wobei auch stets die anderen Strafzumessungskriterien des § 61 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen sind.

— Abweichungen nach oben oder unten sind unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und sonstigen materiellen Verpflichtungen des Täters, vor allem künftiger Unterhalts- und der Mietzahlungen vorzunehmen. Sonstige vorübergehende Verpflichtungen, die sich aus Teilzahlungsverträgen ergeben, Mietrückstände oder rückständiger Unterhalt dürfen nicht dazu führen, allein deshalb von der Anwendung einer gerechtfertigten Geldstrafe Abstand zu nehmen oder auf eine bedeutend niedrigere Geldstrafe zu erkennen, als es der Schwere der Straftat entspricht./4/

— Die Geldstrafe muß einen empfindlichen Eingriff in die Eigentums- bzw. Vermögensverhältnisse des Täters darstellen. Wird ausnahmsweise die Möglichkeit der Ratenzahlung erwogen, dann ist zu deren Realisierung der in § 24 Abs. 1 der 1. DB zur StPO vom 5. Juni 1968 (GBl. II S. 392) genannte Zeitraum von einem Jahr zu beachten. Die einzelnen Teilzahlungsraten müssen dabei so bemessen sein, daß sie einen spürbaren Eingriff in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters darstellen.

— Der Ausspruch von Geldstrafen im Strafbefehlsverfahren gemäß Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 9. Juli 1971 sollte bei Eigentumsvergehen bei Schäden bis etwa 1 000 M differenzierter genutzt werden. Die bei einigen Gerichten noch anzutreffende zögernde Anwendung des Strafbefehlsverfahrens bei Eigentumsvergehen ist zu überwinden.

74/ Vgl. Schlegel/Pompoes, „Kriterien für die Anwendung der Geldstrafe“, NJ 1970 S. 196 ff.; dieselben, „Geldstrafe und Strafbefehlsverfahren“, NJ 1971 S. 571 ff. und 606 ff.

Oberrichter Dr. RUDOLF BIEBL, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens bei Verfahren wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit

Auf der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Strafzumessung ist hervorgehoben worden, daß es nunmehr darauf ankommt, die allgemeinen prinzipiellen Gesichtspunkte zur Strafzumessung, wie sie auf den Plenartagungen des Obersten Gerichts erarbeitet worden sind, unter deliktsspezifischen Aspekten zu vertiefen und spezielle Kriterien auch für die einzelnen Strafarten zu entwickeln. Dabei wurden im Zusammen-

hang mit der Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens auch die Delikte der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB) genannt. Daß dieser Hinweis berechtigt ist, ergibt sich schon daraus, daß die Geldstrafe als Hauptstrafe bei diesen Delikten die überwiegend angewandte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist.

Der Strafausspruch erfolgt fast ausnahmslos durch Straf-